

**Allgemeine Begründung**  
**zur Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum**  
**Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**  
**Vom 6. Oktober 2021**

**Zu Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Zu § 2**

Absatz 3 Satz 2 enthielt noch eine bis zum 31. August 2021 befristete Regelung zur Vorlage eines Hygienekonzepts für Einrichtungen, deren Betrieb am 19. August 2021 zulässig war, und konnte wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

**Zu § 4**

Durch die Änderung in Absatz 6 Satz 1 kann das Testerfordernis der 3G-Regelung von Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.

Das Ergebnis eines solchen beaufsichtigten Selbsttests hat dabei allerdings nur Gültigkeit für die Teilnahme an bzw. den Besuch der jeweiligen Sitzung bzw. mehreren in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Sitzungen. Die Ausstellung eines für andere Zwecke nutzbaren und für 48 Stunden gültigen schriftlichen oder elektronischen Nachweises ist für diese beaufsichtigten Selbsttests nicht zulässig.

Durch Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur Durchführung beaufsichtigter Selbsttests auch bei Sitzungen kommunaler Gremien – und zwar sowohl für die Mitglieder dieser Gremien selbst als auch der Öffentlichkeit – trägt der Ordnungsgeber der Anmerkung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 30. September 2021 (Az. 15 B 1529/21) Rechnung. Mit Wegfall der allgemeinen Kostenfreiheit der Bürgertestungen ab dem 11. Oktober 2021 seien Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass kommunalen Mandatsträgern durch für die Mandatsausübung erforderliche Tests im Ergebnis keine Kosten entstehen. Denn wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung des freien Mandats und des kommunalen Ehrenamtes dürfte sich eine mit den Tests verbundene Kostenlast für den Mandatsträger als unzumutbar erweisen.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dem zitierten Beschluss festgestellt, dass Rats- und Ausschusssitzungen Veranstaltungen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind, an denen grundsätzlich nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen. Das Infektionsschutzgesetz biete eine hinreichende, dem Parlamentsvorbehalt genügende gesetzliche Grundlage. Für die Auswirkungen auf das verfassungsrechtlich abgesicherte freie Mandat von Mitgliedern kommunaler Organe gelte nichts Anderes. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Ratsmitglieder liege durch die Regelung nicht vor, da die Beschränkung des Zugangs kommunaler

Mandatsträger zu Rats- oder Ausschusssitzungen auf Personen, die geimpft, genesen oder (negativ) getestet seien, dem legitimen Zweck des Infektionsschutzes diene. Die kurzzeitigen Beeinträchtigungen, die durch einen Schnelltest hervorgerufen würden, griffen nur geringfügig in die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Bis einschließlich 10. Oktober 2021 stehen zudem noch die allgemein kostenlosen Bürgertestungen zur Verfügung, auf die auch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die zur Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien erforderlichen Negativtestnachweise zurückgreifen können. Eine Verpflichtung der Kommunen, neben dem Angebot von beaufsichtigten Selbsttests für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Kosten für die Durchführung eines solchen Tests ab dem 11. Oktober bei einem anderen Anbieter zu übernehmen, lässt sich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes hingegen nicht entnehmen. Eine solche Kostenübernahme ist daher nicht vorgesehen.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

#### **Zu § 3**

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um die deklaratorische Klarstellung, dass „negative“ Testnachweise gemeint sind.

#### **Zu § 8**

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.

## **Zu Artikel 3**

### **Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

#### **Zu § 1**

Mit der neuen Nummer 1a in Absatz 3 werden die mit der Änderung durch die 40. MantelVO eingeführten Selbstzahlertestungen nach § 3a in den Katalog der Corona-Tests im Sinne der Verordnung aufgenommen.

#### **Zu § 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

#### **Zu § 4**

Trotz des Wegfalls der Kostenfreiheit bei den Bürgertestungen ist die Regelung zu den Beschäftigtentestungen in § 4 unverändert geblieben, da das Arbeitsschutzrecht des Bundes weiterhin solche kostenlosen Tests für Beschäftigte vorschreibt. Nicht

zwingend ist allerdings die Ausstellung von Testnachweisen im Rahmen der Beschäftigtentestungen. Hier bleibt es bei der bisherigen Formulierung in Satz 2, die aber nicht entgegensteht, wenn die Ausstellung eines Testnachweises davon abhängig gemacht wird, dass für die Beschäftigte oder den Beschäftigten ein betriebliches bzw. dienstliches Interesse am Besitz eines solchen Nachweises besteht.

### **Zur Anlage**

Die Anlage 2 zur Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird durch eine um die Selbstzahlertestungen nach § 3a ergänzte „Anlage 2 zur Corona-Test-und-Quarantäneverordnung“ ersetzt.

### **Zu Artikel 4**

#### **Änderung der Coronateststrukturverordnung**

### **Zu § 4**

Mit der Änderung in Absatz 1 und Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die sogenannten Freitestungen aus der Quarantäne von Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen weiterhin für die dort genannten anspruchsberechtigten Personen kostenfrei sind.

### **Zur Anlage**

Die Anlage 2 zur Coronateststrukturverordnung wird durch eine um die Selbstzahlertestungen nach § 3a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ergänzte „Anlage 2 zur Coronateststrukturverordnung“ ersetzt.

### **Zu Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Coronaschutzverordnung und der Betreuungsverordnung treten am 8. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und Coronateststrukturverordnung sollen hingegen entsprechend der bundesrechtlichen Coronavirus-Testverordnung, auf der die vorgenommenen Änderungen beruhen, erst am 11. Oktober 2021 in Kraft treten.